



**Reglement (ABGR)**  
über die Versorgung der  
Gemeinde Büren a.A. mit  
**Energie und Wasser (EWR)**

4. Dezember 2007

## Inhaltsverzeichnis

<b>Art. 1</b>	<b>Aufgabenübertragung</b>	<b>3</b>
<b>Art. 2</b>	<b>Energieversorgung</b>	<b>3</b>
<b>Art. 3</b>	<b>Wasserversorgung</b>	<b>4</b>
<b>Art. 4</b>	<b>Öffentlicher Grund und Boden</b>	<b>4</b>
<b>Art. 5</b>	<b>Kanalisation</b>	<b>4</b>
<b>Art. 6</b>	<b>Öffentliche Beleuchtung</b>	<b>4</b>
<b>Art. 7</b>	<b>Öffentliche Brunnen</b>	<b>5</b>
<b>Art. 8</b>	<b>Löschschutz; Hydranten</b>	<b>5</b>
<b>Art. 9</b>	<b>Ablieferungen</b>	<b>5</b>
<b>Art. 10</b>	<b>Mehrheitsbeteiligung der Gemeinde</b>	<b>5</b>
<b>Art. 11</b>	<b>Organisation und Aufsicht</b>	<b>6</b>
<b>Art. 12</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>6</b>
<b>Art. 13</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>6</b>

**Reglement über die Versorgung der Gemeinde Büren a.A. mit Energie und Wasser vom 8. Dezember 1998**

**Art. 1 Aufgabenübertragung**

1 Die Einwohnergemeinde Büren a.A. überträgt der Energieversorgung Büren AG die Aufgabe, auf ihrem Gemeindegebiet gewerbsmässig Energie nach den Grundsätzen der Versorgungssicherheit, der privatwirtschaftlichen Rentabilität, der Sparsamkeit und des schonungsvollen Umgangs mit der Umwelt abzugeben, die erforderlichen Anlagen zu erstellen, zu erweitern, zu erneuern, zu unterhalten und zu betreiben.

2 Die Einwohnergemeinde Büren a.A. überträgt der Energieversorgung Büren AG zudem die Aufgabe, die Wasserversorgung inkl. Hydrantenlöschschutz für das Gemeindegebiet unter Einhaltung der gesetzlichen Auflagen zu besorgen.

**Art. 2 Energieversorgung**

1 Die Energieversorgung Büren AG versorgt in ihrem Netzgebiet die festen Endverbraucher und die Endverbraucher, die auf den Netzzugang bzw. die Nutzung des Marktes verzichten, ausreichend mit Energie mit der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Preisen.

2 Sie erhebt Anschlussbeiträge für den Anschluss an das Elektrizitätsnetz und Tarife für die Netznutzung und die Lieferung von Energie unter Beachtung der bundesrechtlichen Tarifgrundsätze. Die Energieversorgung Büren AG kann für den Anschluss, die Netznutzung und die Energielieferung die Rechtsverhältnisse durch privatrechtliche Verträge regeln.

3 Die einmaligen Anschlussbeiträge für den Anschluss und den Beitrag für den Einkauf von Liegenschaften an die Verteilanlagen bemessen sich nach dem Leistungsanspruch der angeschlossenen Liegenschaften. Sie sollen der Energieversorgung Büren AG eine volle Deckung der Anschlusskosten und eine teilweise Deckung der Investitionskosten im Netz ermöglichen. Die Energieversorgung Büren AG kann die Anschlussbeiträge pauschalisieren.

4 Die Tarife für die Abgabe von Energie an feste Endverbraucher sollen der Energieversorgung Büren AG die Reservenbildung, die Verzinsung des Eigenkapitals und die Vornahme von Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sowie eine Ablieferung an die Einwohnergemeinde Büren a.A. im Sinne von Art. 9 dieses Reglements ermöglichen.

5 Die Tarife und Bedingungen für die einmaligen und wiederkehrenden Leistungen legt der Verwaltungsrat der Energieversorgung Büren fest.

6 Für die öffentlich-rechtlichen Belange der Energieversorgung ist die Energieversorgung Büren AG verfügungsberechtigte Behörde nach Art. 2 VRPG.

**Reglement über die Versorgung der Gemeinde Büren a.A. mit Energie und Wasser vom 8. Dezember 1998**

**Art. 3 Wasserversorgung**

1 Die Energieversorgung Büren AG erlässt für den Anschluss der Liegenschaften an die Anlagen der Wasserversorgung und für die Abgabe von Wasser ein Reglement und Tarife.

2 Für die Ausgestaltung der Gebühren der Wasserversorgung gelten die Auflagen des kantonalen Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996. Die Tarife für die wiederkehrenden Gebühren legt der Verwaltungsrat der Energieversorgung Büren AG im Rahmen des Abgabereglements fest. Für die Genehmigung der einmaligen Abgaben und Beiträge sowie den Erlass des Abgabereglements ist die Generalversammlung zuständig. Das Abgabereglement bedarf der Genehmigung durch das Wasser- und Energiewirtschaftsamt des Kantons Bern.

3 Für die Belange der Wasserversorgung ist die Energieversorgung Büren AG verfügungsberechtigte Behörde nach Art. 2 VRPG.

**Art. 4 Öffentlicher Grund und Boden**

Die Energieversorgung Büren AG hat das Recht, für das Verlegen von Energie- und Wasserleitungen den öffentlichen Grund und Boden sowie bestehende und künftige öffentliche Strassen, Trottoirs, Wege, Brücken und Plätze zu benützen.

**Art. 5 Kanalisation**

1 Die Energieversorgung Büren AG erstellt, betreibt und unterhält das Kanalisationsnetz im Auftrag der Einwohnergemeinde Büren a.A. Die entsprechenden Aufwendungen werden der Einwohnergemeinde Büren a.A. verrechnet.

2 Die Energieversorgung Büren AG arbeitet im Auftrag der Einwohnergemeinde Büren a.A. Projekte zum Ausbau und zur Erneuerung des Kanalisationsnetzes aus. Die Projekte sind vor der Ausführung von den zuständigen Gemeindebehörden zu genehmigen.

3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abwasserreglements der Einwohnergemeinde Büren a.A. vom 2. März 1993 sowie die Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen.

**Art. 6 Öffentliche Beleuchtung**

1 Die Energieversorgung Büren AG erstellt, betreibt und unterhält die öffentliche Beleuchtung der Strassen und Plätze im Auftrag der Einwohnergemeinde Büren a.A. Die entsprechenden Aufwendungen werden der Einwohnergemeinde Büren a.A. verrechnet. Die Stromlieferung an die Einwohnergemeinde Büren a.A. richtet sich nach dem Tarif für die Abgabe der elektrischen Energie.

2 Die Energieversorgung Büren AG arbeitet im Auftrag der Einwohnergemeinde Büren a.A. Projekte zum Ausbau und zur Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung

**Reglement über die Versorgung der Gemeinde Büren a.A. mit Energie und Wasser vom 8. Dezember 1998**

aus. Die Projekte sind vor der Ausführung von den zuständigen Gemeindebehörden zu genehmigen.

**Art. 7 Öffentliche Brunnen**

Die öffentlichen Brunnen werden durch die Einwohnergemeinde Büren a.A. erstellt. Sie werden von der Energieversorgung Büren AG auf Kosten der Gemeinde an das Versorgungsnetz angeschlossen. Die Reparatur- und Unterhaltsarbeiten an Brunneninstallationen werden durch die Energieversorgung Büren AG besorgt.

**Art. 8 Löschschutz; Hydranten**

1 Die Energieversorgung Büren AG verpflichtet sich, dauernd eine Löschreserve bereitzuhalten.

2 Die Energieversorgung Büren AG ist verpflichtet, die an ihr Verteilnetz angeschlossenen Hydranten mit Wasser zu beliefern.

3 Die Kosten der Wasserlieferung, der Montage, der Erstellung, des Unterhalts und des Ersatzes der Hydrantenanlagen samt der dazugehörigen Wasserzuleitungen werden durch die Wasserversorgung der Energieversorgung Büren AG getragen. Allfällige Subventionen werden der Energieversorgung Büren AG gutgeschrieben.

**Art. 9 Ablieferungen**

1 Die Gebühr für die Sondernutzung des öffentlichen Grundes wird mit 5 % auf dem Umsatz der Energieversorgung Büren AG für die Nutzungsentgelte der Kunden bemessen..

2 Die Ausrichtung des Ablieferungsbetrages erfolgt jährlich einmal auf Ende des Rechnungsjahres. Der Gemeinderat ist befugt, die Gebühr zu reduzieren oder ganz darauf zu verzichten..

3 Die Rechnung der Wasserversorgung darf nicht mit Ablieferungen an die Gemeinde belastet werden.

**Art. 10 Mehrheitsbeteiligung der Gemeinde**

1 Die Einwohnergemeinde Büren a.A. ist Aktionärin der Energieversorgung Büren AG und muss kapital- und stimmenmässig über die einfache Mehrheit verfügen.

2 Durch eine allfällige Veräusserung von Aktien oder durch Aktienkapitalveränderungen seitens der Gesellschaft dürfen die öffentlichen Versorgungsaufgaben für die Einwohnergemeinde Büren a.A. nicht beeinträchtigt werden.

3 Die im Gemeinderat vertretenen Parteien vertreten nach Massgabe ihres Wahlanteils das Kapital der Gemeinde in der Generalversammlung der Energieversorgung Büren AG.

**Reglement über die Versorgung der Gemeinde Büren a.A. mit Energie und Wasser vom 8. Dezember 1998**

4 Der Gemeinderat orientiert die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger jeweils im Rahmen der Genehmigung des Voranschlages und der Rechnung über den Geschäftsgang der Energieversorgung Büren AG.

**Art. 11 Organisation und Aufsicht**

1 Die Energieversorgung Büren AG ist verpflichtet, dem Gemeinderat der Einwohnergemeinde Büren a.A. jährlich über ihre Geschäftstätigkeit Bericht zu erstatten. Im Übrigen legt sie ihm ihren Finanzplan zur Kenntnisnahme vor.

2 Der Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde Büren an der Aare wird das Einsichtsrecht in die Revisionsberichte der Gesellschaft gewährt.

**Art. 12 Schlussbestimmungen**

1 Das bisherige Reglement über die Versorgung der Gemeinde Büren a.A. mit Energie und Wasser vom 8. Dezember 1998 wird aufgehoben.

2 Die Bestimmungen der Reglemente „Wasserversorgungsreglement“ und „Reglement über die Abgabe elektrischer Energie“ sowie der Wasser- und Stromtarif vom 2. März 1993 gelten weiter bis zum Erlass neuer Vorschriften durch die AG.

**Art. 13 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung von Büren an der Aare am 4. Dezember 2007.

**Einwohnergemeinde Büren an der Aare**  
Gemeindeversammlung

Elisabeth Voegeli  
Präsidentin

Bernhard Rufer  
Sekretär

**Reglement über die Versorgung der Gemeinde Büren a.A. mit Energie und Wasser vom 8. Dezember 1998**

**Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindegemeinschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2007 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert.

Während der Auflage- und Einsprachefrist wurden keine Einsprachen eingereicht.

Büren an der Aare, 7. Januar 2008

**Einwohnergemeinde Büren an der Aare**  
Gemeindegemeinschreiberei

Bernhard Rufer, Gemeindegemeinschreiber

Dieses Reglement ist gratis  
erhältlich am Schalter der

**Gemeindeschreiberei, Rathaus, Hauptgasse 10**  
(Tel. 032 352 03 10)

Es kann auch via Internet

<http://www.bueren.ch/download.html>

ausgedruckt werden.